

# RS Vwgh 2006/9/21 2004/15/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2006

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §108e Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2008/15/0061 E 19. März 2008

## Rechtssatz

Die Investitionszuwachsprämie ist nach § 108e Abs. 3 EStG 1988 in Bezug auf Wirtschaftsgüter, die in einem bestimmten Kalenderjahr angeschafft wurden, zu gewähren. Die Investitionszuwachsprämie für ein bestimmtes Kalenderjahr ist bei einem über den 31. Dezember hinausgehenden Wirtschaftsjahr mit der Abgabenerklärung für das folgende Kalenderjahr zu beantragen, weil erst zu diesem Zeitpunkt die für die Geltendmachung erforderlichen Daten vollständig vorliegen (vgl. Hofstätter/Reichel, § 108e Tz 7).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004150104.X04

## Im RIS seit

21.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)